

Heimatschutz und Bauvorschriften

Autor(en): **Baur, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **25 (1930)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Zur Wiederherstellung alter Landsitze.

Einer unserer Leser sendet uns Aufnahmen eines alten Landsitzes in Richterwil, Kanton Freiburg, den er in verfallenen Zustand übernommen und zu angenehmem Sommeraufenthalt wieder hergerichtet hat. Das hölzerne Pächterhaus, die Kapelle, der herrschaftliche Bau sehen sehr wohllich aus. Ein Beispiel zur Nacheiferung.

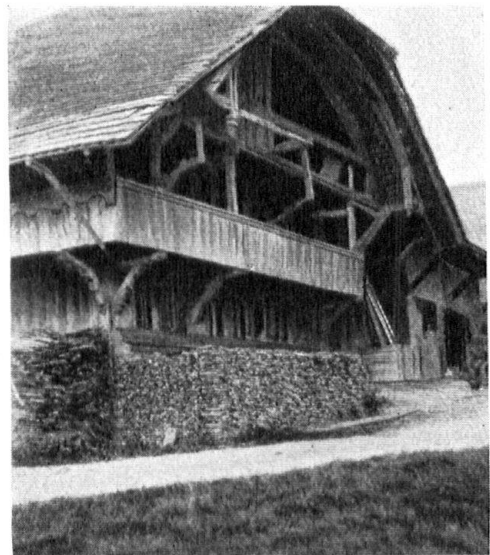
Comment on peut remettre en état les anciennes demeures campagnardes.

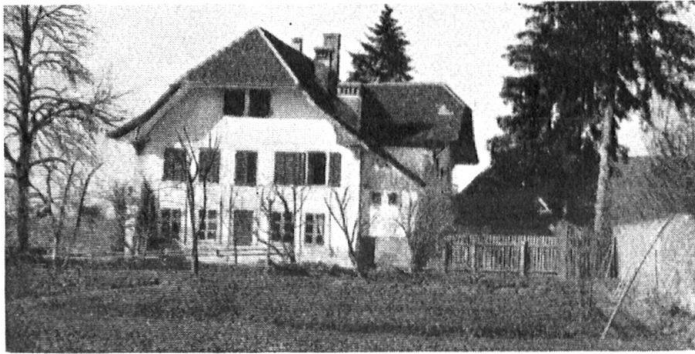
Un de nos lecteurs nous envoie la photographie d'une ancienne maison de campagne à Richterwil, dans le canton de Fribourg, qui, lorsqu'il l'a reprise, était dans un état de complet délabrement, et qui est devenue par ses soins un agréable séjour de villégiature. La chapelle est charmante; la ferme en bois et la maison de maître ont l'air très confortables. Voilà un exemple à imiter!



Kapelle und
Pächterhaus
im alten Zustand.

La chapelle et
la ferme dans leur
ancien état.





Oben: Eingang in das Dörfchen Richterwil.
 Links: Das Herrschaftshaus im alten Zustand.
 Unten: Das erneuerte Herrschaftshaus.

En haut: l'entrée du petit village de Richterwil;
 à gauche: la maison de maître avant les ré-
 parations;
 en bas: la maison de maître rénovée.



Heimatschutz und Bauvorschriften

Eine eigentümliche Erscheinung ist gewiss schon jedem aufgefallen, der das Bild alter Städte, Städtchen und Dörfer denkend in sich aufgenommen hat: die alten Ansiedelungen der Menschen entwickeln sich in einer selbstverständlichen Schönheit, fast eher wie Gegenstände der Natur als wie Werke aus Menschenhand, und ihre Einheit mit der Landschaft wird durch nichts gestört bis zu dem Augenblicke, wo sich diese Gemeinwesen Bauvorschriften und Geometerpläne zulegen. Dann wird plötzlich alles anders: die Führung der Strassen hat nichts mehr Naturgewolltes, sie sind Fremdkörper in der Landschaft, und mit den Häusern steht es genau so, ihre Dächer sind ohne Bezug zueinander und das schöne Bild jenes anscheinend unregelmäßigen aber doch geschlossen und fehlerlos wirkenden Zellenstaates der Dachziegel kommt nicht mehr zustande. In einer der letzten Nummern des «Werk» sind einige Bilder erschienen, die diesen seltsamen und nicht leicht zu erklärenden Uebelstand mit guten Beispielen belegen.

Es muss eine der wichtigsten Aufgaben des Heimatschutzes bleiben, die Einheit von Stadt- und Dorfbild mit der Landschaft zu erhalten und, wo sie zerstört ist, wieder herzustellen. Denn das Heimatgefühl, an dem uns vor allem gelegen ist, wird in seiner Entwicklung behindert, wo Stadt und Dorf als Fremdkörper in die Natur gestellt sind und sich ihr nicht einpassen wollen.

Und da steht uns zuerst eine Ansicht entgegen, die ziemlich landläufig ist und auch manches für sich hat: die Bauvorschriften sind nicht die Krankheit, sondern die Medizin; sie wollen verhindern, dass sich der rücksichtslose Eigennutz und das Puschertum breit machen, und es wird ja wohl seine Richtigkeit damit haben, dass diese beiden Uebelstände gerade dem Bauwesen des verflossenen Jahrhunderts ihr Gepräge aufgedrückt haben. Doch sind beide ganz allgemeine menschliche Erscheinungen, und wenn wir uns fragen, wer ihnen früher den Zaum angelegt hat, so bringt uns diese Frage der ethischen Grundlage des Gestaltungsprinzips der alten Ortschaften näher.

Wenn wir von der eigentlichen Architektur absehen, die mit ihren gelehrten antiken Formen vom 16. Jahrhundert an, zuerst selten und nur bei Staatsbauten, dann im 18. Jahrhundert häufiger aber immer noch als Ausnahmeerscheinung auftritt, so wurden die Häuser bei uns von den zünftigen Maurer- und Zimmermeistern errichtet, die nicht durch Hoch- und Fachschulen, sondern durch Meisterlehre herangebildet waren. Neben den Wünschen des Bauherrn diente ihnen als Richtschnur die Kritik der Fachgenossen, die als Zunft vereinigt wieder einen Teil des Staates bildeten; gesetzliche Vorschriften bestanden auch, und zwar schon seit dem Mittelalter, aber sie waren nicht so reglementierender Art wie die heutigen Baugesetze. Diese Art der Ausbildung brachte es mit sich, dass man nicht so viel Gewicht auf die Erscheinung der Einzelhäuser wie der Siedelungen auf dem Papier verlegte, wie im Bauschulbetrieb des 19. Jahrhunderts. Man wusste die Gruppierung so zu schätzen, wie sie sich dem Auge darstellen musste, und vor allem überlegte man

vernunftgemäss und ohne durch Reglemente daran verhindert zu werden, wie ein Haus am besten zur Sonne und zu den Nachbarn zu stellen sei. Bei der Anlage der Strassen ging man nach den gleichen Grundsätzen vor, und es ist merkwürdig genug, dass man dabei zu ähnlichen Ergebnissen kam wie die neueste Stadtbaukunst: wenig Kreuzungen, Strassen, die in schlanken Kurven ineinander übergehen, wie ein Bach, der sich in einen grössern ergiesst, leichte Verbreiterungen bei solchen Gabelungen und fast keine Querverbindungen für den Wagenverkehr, sondern nur für die Fussgänger; also was man heute wieder sucht, natürlich, dem heutigen Verkehr entsprechend, in viel grösserer Breite.

Wie ein Baum Ast um Ast, Zweig um Zweig, Blatt um Blatt ansetzt, ein jedes nach gründlicher Erfüllung des Naturgesetzes in vorteilhaftester Lage, wie wenn es das Ergebnis eines sorgfältigen, durch unsachliche Fesseln unbehinderten Denkprozesses wäre, so entstand das alte Dorf, die alte Stadt, und darin begründet liegt vor allem ihre Einheit mit der Landschaft, ihre unnachahmliche Schönheit. Es gehört weiter dazu die Verwendung der gleichen, durch Erfahrung erprobten Baustoffe und Konstruktionen; aber diese sind lange nicht so wichtig für die Gestaltung wie die einfache, gesunde, und ich möchte fast sagen demütige Denkweise der alten Baumeister.

Aus solchen Ueberlegungen erklärt es sich, dass die Firste der alten Dörfer und Städte fast alle gleichgerichtet verlaufen, nur hie und da einer, wo es sich aus besondern Gründen erklärt, im rechten Winkel zur allgemeinen Richtung; aber diese Dominante verläuft in der Regel nicht gerade, sondern weich angeschmiegt an die Bodenformen. Dass die Strassenwände parallel mit der Strassenaxe laufen müssten, das war noch keinem eingefallen. Bestimmend für die Lage der Häuser war das Zusammengehen mit den Höhenkurven, während man heute aller Vernunft zum Trotze, aber in Erfüllung der Baugesetze, die Häuser oft mit einer Ecke zu unterst an den Hang stellen muss.

Sollen diese Erwägungen etwa zu dem Vorschlage führen, dass die Bauvorschriften überhaupt aufgehoben werden sollen? Durchaus nicht; das würde bei den heutigen Verhältnissen zu unerträglicher Anarchie führen.

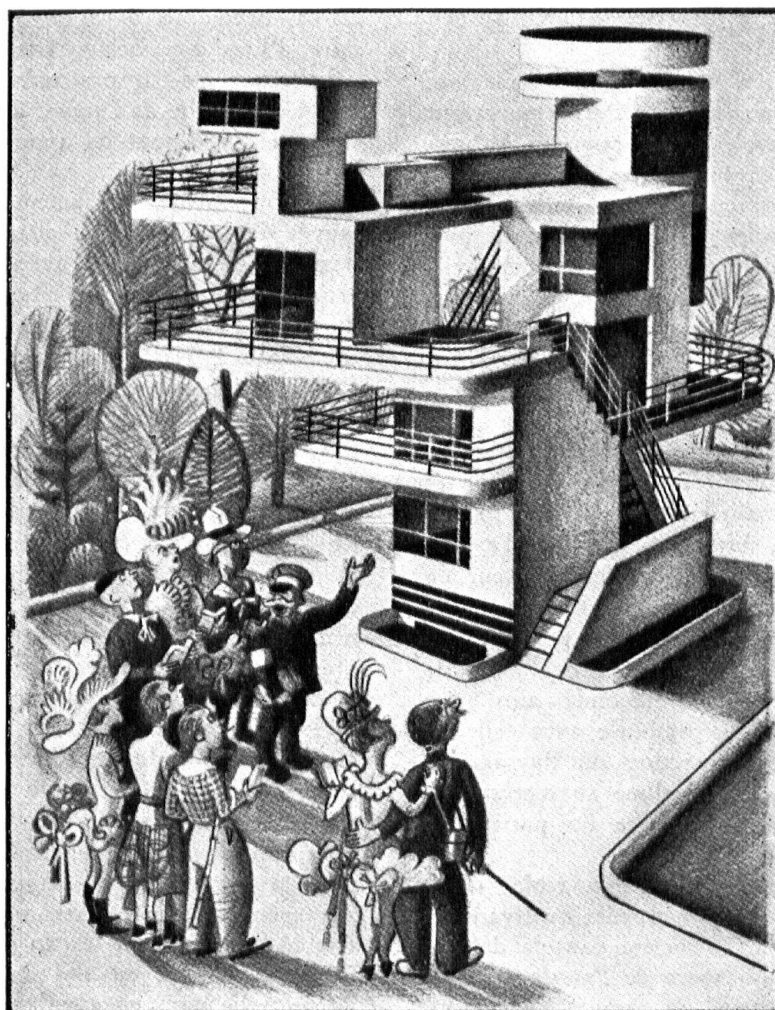
Wir brauchen nicht keine, sondern eine andere Art von Baugesetzen. Solche, bei denen man uns nicht den Weg vorschreibt, um zum Ziele zu kommen, sondern einfach verlangt, dass wir das Ziel erreichen. Ein Beispiel. Heute sucht man durch eine Menge Vorschriften zu erreichen, dass das Innere der Häuser hell und besonnt wird, und dabei erreicht man doch nie ganz, was man will. Man hat für den Lichteinfall Normen aufgestellt, und dabei kann es sich nur um unmittelbare Sonnenbestrahlung handeln, die allein gesundheitsfördernd wirkt; Licht von Norden nützt uns herzlich wenig. Wenn man nun die Mindestbestrahlung für Wohnräume gesetzlich festlegte, etwa so, dass noch am kürzesten Tag des Jahres eine Dauer von mindestens zwei Stunden erreicht werden müsste, so könnte man eine Menge von bürokratischen Bestimmungen fallen lassen, die nur eine vernunftgemässe Gestaltung des Hauses und die Siedelung behindern. Dadurch würde sich die Einheit

von Bauwerk und Landschaft wieder von selbst ergeben, da ein Naturgesetz für die Stellung der Häuser massgebend wäre und nicht eine papierene Vorschrift. Es würde dabei der südlich gewendete Hang ziemlich dicht bebaut werden können; beim nördlich gewendeten könnte man nur sehr locker und bei sorgfältiger Wahl der günstigsten Stellen bauen; die Volksgesundheit käme dabei sehr gut weg und das Bild der besiedelten Landschaft würde mannigfaltig und kurzweilig.

Es wird kaum ein Baugesetz geben, das nicht von vielem Ballast befreit werden könnte, wenn man in gerader Linie auf seine Ziele losginge, statt mit allerlei Umständlichkeiten.

Albert Baur.

Alles wird einmal unmodern . . .



Aus dem «Uhu».

Karl Holtz.

Eine Schlossführung im Jahre 1979: . . . und dies hier ist die berühmte alte
«neue» Sachlichkeit . . .